



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer

Beitragsschulden

Gesundheitsversorgung für
Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
im Überblick



Bundesarbeitsgemeinschaft



der Freien
Wohlfahrtspflege

Der Zugang zum Gesundheitssystem ist ein wichtiges Thema. In Deutschland gilt grundsätzlich eine Krankenversicherungspflicht. Da es nicht immer leicht ist, sich zurechtzufinden, soll Ihnen eine Reihe von Flyern eine erste Hilfestellung geben:

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/publikationen>

Mehr Informationen zu Gesundheitsversorgung und eine Liste der Clearingstellen für Krankenversicherung finden Sie unter:

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/gesundheit-kv>

Eine Migrationsberatungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie hier:

<https://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/beratungsstellensuche>

Wer zahlt in der Regel die Beiträge zur Krankenversicherung?

- Wenn Sie einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit nachgehen (ab 450,01 € monatlich), berechnet der Arbeitgeber die Höhe des Beitrags zur Krankenversicherung und führt seinen und Ihren Anteil ab.
- Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, werden die Beiträge vom Jobcenter übernommen. Wenn Sie arbeitslos sind und Arbeitslosengeld I beziehen, zahlt die Agentur für Arbeit.

Wie entstehen Beitragsschulden in der gesetzlichen Krankenversicherung?

- Beitragsschulden (auch Beitragsrückstände genannt) entstehen, wenn Beiträge nicht (rechtzeitig) an die Krankenkasse gezahlt werden.

Dafür kann es folgende Ursachen geben:

- Sie verlieren Ihre Arbeit und können die Beiträge nicht zahlen.
- Das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit stellen Ihre Leistungen ein.
- Sie sind aufgrund der Versicherungspflicht automatisch ohne Ihr Wissen Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung geworden.



Hinweis: Für die Berechnung der Höhe der Beitragshöhe muss die Krankenkasse über Ihre Einkünfte informiert sein. Nach Aufforderung durch die Krankenkasse beträgt die Auskunftfrist zwölf Monate. Sonst werden die Beiträge anhand des Höchstsatzes berechnet: Sie zahlen dann den höchsten Beitrag (2020: ca. 850 € monatlich). Wenn Sie keine Einkünfte oder einen Mini-job haben, zahlen Sie nur den Mindestbeitrag (2020: ca. 200 € monatlich).

Was sind die Folgen?

Wenn Sie länger als zwei Monate die Beiträge nicht bezahlt haben, tritt der sogenannte „ruhende Leistungsanspruch“ ein. Das bedeutet, dass die Kosten nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzen von der Krankenkasse übernommen werden. Weiterhin möglich sind medizinische Leistungen für Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Früherkennungsuntersuchungen.



Hinweis: Der ruhende Leistungsanspruch betrifft immer nur den Hauptversicherten, nicht aber familienversicherte Angehörige!

Wie bekomme ich wieder den vollen Leistungsanspruch?

- Sie zahlen die Beiträge nach oder
- Sie treffen mit Ihrer Krankenkasse eine Ratenzahlungsvereinbarung und zahlen die Raten vereinbarungsgemäß. Außerdem müssen Sie natürlich Ihre laufenden Beiträge regelmäßig zahlen.
- Wenn Sie hilfebedürftig sind, haben Sie trotz Beitragschulden den vollen Leistungsanspruch. Hilfebedürftig sind Sie, wenn Sie Sozialleistungen beziehen oder ein vom Jobcenter oder Sozialamt bescheinigtes geringes Einkommen haben. Auch ohne eine Bescheinigung können Sie hilfebedürftig sein, wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben. Ob dies zutrifft, muss die Krankenkasse prüfen.



Hinweis: Nehmen Sie dazu Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle oder Clearingstelle für Krankenversicherung auf.



Beispiel: Frau X wird gekündigt. Sie beantragt keine Leistungen bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter. Nach vier Wochen bekommt sie von ihrer Krankenkasse mitgeteilt, dass der Arbeitgeber sie abgemeldet hat. Frau X reagiert nicht auf die Briefe der Krankenkasse. Nach einiger Zeit teilt die Krankenkasse mit, dass sie den höchsten Beitrag zahlen muss (2020: ca. 850 € monatlich).

Fall 1: Frau X hat keine Möglichkeit, die Beiträge zu bezahlen. Nach zwei Monaten teilt ihr ihre Krankenkasse mit, dass ihr Leistungsanspruch ruht. Frau X muss nachweisen, dass sie keine Einkünfte hat und hilfebedürftig ist, damit sie wieder vollumfänglich Anspruch auf medizinische Behandlung hat.



Fall 2: Frau X findet nach vier Monaten eine neue Arbeitsstelle. Für die vier Monate, in denen sie die Beiträge nicht gezahlt hat, kann Frau X eine Ratenzahlung vereinbaren. Sobald sie die erste Rate überwiesen hat, hat sie wieder vollumfänglich Anspruch auf medizinische Behandlung. Stoppt sie aber die Ratenzahlungen, ruht der Leistungsanspruch erneut.

Fall 3: Damit die Beitragshöhe neu berechnet werden kann, muss Frau X nach der Aufforderung durch die Krankenkasse innerhalb von 12 Monaten ihre Einkünfte mitteilen. Frau X zahlt nach der neuen Beitragsfestsetzung die Beiträge nach und hat wieder den vollen Leistungsanspruch.

Wie entstehen Beitragsschulden in der privaten Krankenversicherung?

→ Sie entstehen durch nicht (rechtzeitig) gezahlte Beiträge (auch Prämien genannt). Sie entstehen auch, wenn Sie sich verspätet privat krankenversichern (sogenannter Prämienzuschlag).

Was sind die Folgen?

Wenn Sie die Prämien länger als zwei Monate nicht zahlen, werden Sie im Notlagentarif eingestuft. Dann haben Sie nur eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung (Behandlung nur bei akuten Erkrankungen und bei Schmerzen sowie bei Schwanger- und Mutterschaft).

Wie bekomme ich wieder den vollen Leistungsanspruch?

- Sie zahlen die Prämien nach.
- Sie haben trotz Beitragsschulden den vollen Leistungsanspruch, wenn Sie Sozialleistungen beziehen oder ein vom Jobcenter oder Sozialamt bestätigtes geringes Einkommen haben. Auch ohne eine Bescheinigung können Sie dennoch hilfebedürftig sein, wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben. Ob dies zutrifft, muss die Krankenkasse prüfen.



Hinweis: Nehmen Sie Kontakt zu einer Schuldnerberatungsstelle oder Clearingstelle für Krankenversicherung auf.

Impressum

Herausgebende

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW)

Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Stand

Oktober 2020

Gestaltung

design.ideo, büro für gestaltung, Erfurt

Bildnachweis

Titel: Romolo Tavani/StockAdobe.com



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages